

Er scheint wöchentlich einmal: Freitags.
Anzeigen: Die Gespaltene Borgzelle 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei Wiederholung entsprechend billiger.
Schluss der Redaktion: Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement vierteljährlich 1.— Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.
Eingetragen in der Post-Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition: Ullm a. d. Donau, Reithardtstr. 14, Telef. 1442.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)
Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/223. — Fernruf: Amt Königstadt 4720.
Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Fritz Barndt, Ullm a. D., Reithardtstraße 14. — Geldsendungen an B. Zille, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/223.

Nummer 31.

Ullm a. Donau, den 31. Juli 1914.

25. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis: Was wir wollen! — Der Gesellenauschuss. — Die gesundheitlichen Verhältnisse in den Vergoldereien und Leistenfabriken. — Die Aussperrung in der Lausitz. — Rundschau: Der deutsche Arbeitsmarkt. Städtische Arbeitslosenversicherung. Geschäftsergebnisse der gemeinnützigen „Deutschen Volksversicherung.“ 2000 Mark Versicherungssumme. Der Arbeiterschutzbund für das deutsche Holzgewerbe als Streikführer. Ertrag aus den württembergischen Staatsforsten. Ein Niesentreibriemen. — Feuilleton: Nachtrag zum Statut des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands. — Aus den Ortsvereinen: Berlin, Bremen, Stuttgart. — Lohnbewegung. — Aus der Reichspräsidentenwahl: Grundsätzliche Entscheidungen des Reichspräsidenten. — Patentschau. — Literarische Mitteilungen. — Abwesenheitsänderungen. — Ueber die Berichterstattung an die „Woche“. — Briefkasten der Redaktion. — Versammlungsanzeigen. — Anzeigen.

Beschlussfassung der Innungsverammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind; 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenauschuss gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind. Es hat also im letzten Falle der von den Gesellen gewählte Gesellenauschuss das Recht, seinerseits Gesellen in die Verwaltung bestimmter Einrichtungen zu wählen. Das Gesetz bestimmt dann ferner, daß die Ausführung von Beschlüssen der Innungsverammlung in den genannten Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gesellenauschusses erfolgen dürfe. Dieses Vetorecht, also das Recht, durch Einspruch die Ausführung eines Gesetzes oder einer Sache zu hindern, wird dann aber wieder gewaltig beschränkt durch die weitere Gesetzesbestimmung, daß, wenn die Zustimmung vom Gesellenauschuss verweigert wird, die Aufsichtsbehörde sie ergänzen kann.

Die gesundheitlichen Verhältnisse in den Vergoldereien und Leistenfabriken.

Das Reichsamt des Innern hat veranlaßt, daß Erhebungen darüber angestellt werden, ob in gesundheitlicher Beziehung arge Mängel in den Vergoldereien und Leistenfabriken vorhanden sind. Deshalb sind auch in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Ergebnisse von derartigen Untersuchungen vorhanden. Ausführlich ist der auch uns freundlichst zur Verfügung gestellte Sonderbericht des K. Landesgewermeisters Dr. F. Kroll in München. Derselbe hat 52 in Bayern vorhandene Betriebe mit 514 männlichen und 88 weiblichen Beschäftigten besucht. Seinem Bericht, der uns in manchen Fällen als zu harmlos erscheint, entnehmen wir folgendes:

Was wir wollen!

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen noch Gefahr!
Wir wollen Treue stets um Treu' erwidern
Und dem Bedrängten helfen immerdar.

Was unsere Gründer lehrten
Was sie einst uns bescherten,
Zu halten treu an dem Gewerksverein,
Das soll allzeit für uns die Losung sein!

Wir wollen kämpfen für die gute Sache,
Die sich bis heut so siegreich brach die Bahn,
An unsrer Kraft soll sich der Gegner Machen
Zerschellen, wie am Fels der schwankt Bahn.

Doch ruf ich immer wieder:
„Seid einig, einig Brüder!“
Nur in der Einigkeit liegt uns're Macht,
Sie führt zum Lichte einst durch dunkle Nacht.

Wir wollen kämpfen für der Menschheit Würde,
Für Menschenglück treten wir freudig ein;
Es soll der harten Arbeit Lohn und Würde
Der rechte Lohn auch werden hinterdrein.

Doch das Gesetz zu achten,
Dies sei stets unser Trachten!
Wir wollen treue Bürger sein im Staat
Und nimmer weichen von des Rechtes Pfad.

Was wir gelobt, das wollen wir auch halten,
Der alte Spruch, er gilt: Ein Mann, ein Wort!
Laßt darum alle Kräfte frei entfalten
Für den Gewerksverein, der unser Wort.

Dem Ganzen stets zum Wohle,
Das bleibe die Parole!
In unserm Ruf stimmt darum alle ein:
Es wachst und blüht der Gewerksverein!

Otto Meyer-Steglich.

Der Gesellenauschuss.

Gesellenauschüsse sind die auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung gewählten Ausschüsse, welche an der Verwaltung der Innungen und der Handwerkskammer beteiligt sind. Es liegt allerdings in der Art unserer Handwerksverfassung, daß diese Ausschüsse nicht die Bedeutung haben, wie wir sie wünschen möchten, denn wenn man keinen Einfluß genug hat, wird das Wirken der Ausschussmitglieder begrenzt sein. Das darf uns aber nicht abhalten, auf eine energische Arbeit in den Gesellenauschüssen bedacht zu sein, wenn es uns gelingt, in denselben vertreten zu sein.

Die Tätigkeit des Gesellenauschusses ist durch das Gesetz auf bestimmte Aufgaben beschränkt. Der Gesellenauschuss ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gesellen) Beiträge entrichten; oder eine besondere Mithilfe übernehmen, oder welche ihrer Unterstützung bedürftig sind. Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut der Innung mit der Vorabgabe zu erfolgen, daß 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenauschusses mit vollem Stimmrechte zugelassen ist; 2. bei der Beratung und

Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenauschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich in dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist. Die Wahl zum Gesellenauschuss leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde. Für die Mitglieder des Gesellenauschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für die Fälle der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen ungeachtet der Gesellenauschuss nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen. Nach der Bundesratsbestimmung wählt der Gesellenauschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Mitglied), einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Mitglieder des Gesellenauschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Die Mitglieder des Gesellenauschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatzbarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverschwendung gewährt werden. Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts verweigert werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Zu den Aufgaben der Gesellenauschüsse gehört ferner, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenauschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken. Denn auch bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenauschuss zu bilden. Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Verteilung auf die einzelnen Gesellenauschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittelst schriftlicher Abstimmung von den Gesellenauschüssen der Innungen gewählt. Durch die Landeszentralbehörde kann angeordnet werden, daß und in welcher Zahl dem Gesellenauschuss auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden.

In der Handwerkskammer muß der Gesellenauschuss mitwirken: 1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben; 2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen. In diesem Falle ist der Gesellenauschuss berechtigt, ein besonderes Gutachten oder einen besonderen Bericht abzugeben. Dann 3. muß der Gesellenauschuss mitwirken bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen, der Prüfungsausschüsse.

Sodann liegt den Gesellenauschüssen als Aufgabe noch weiter ob, die Wahl der aus der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse der Innungen. Diese Ausschüsse sind der Ausschuss für das Lehrlingswesen und der Ausschuss für das Gesellen- und Herbergs-wesen, der sich auch mit den Fragen des Arbeitsnachweises zu beschäftigen hat. Die Innungsausschüsse haben zwar in ihrer Verbreitung und Bedeutung nicht die Hoffnungen erfüllt, die mancher darauf setzte, doch mag dies aus besonderen Gründen auch erklärlich sein. Die Kollegen aber, die in den Gesellenauschüssen tätig sein sollen, müssen tun, was in ihren Kräften steht, die Interessen auch der Gehilfenschaft zu vertreten und mit dafür sorgen, daß der Geist in der Innung nicht reaktionär ist.

„Die Arbeitsmethoden sind überall ziemlich gleichartig. Die Hochleisten werden zuerst „grundiert“, d. h. mit der warmen Grundiermasse (Leim, Kreide oder Kollin, Farbstoffe) teils maschinell, teils von Hand mittels Profilkästen überzogen. Der verwendete Leim ist fast stets besser Qualität (Hogen, Hasenleim oder Kollnerleim); die Verwendung von altem oder schlechtem Leim ist aus technischen Gründen nicht angängig. Als Farbkörper dienen hier Kienruß oder Graphit und Erdfarben. Die angerodnete Masse wird sodann mit Drahtbürsten bezw. Stahlwolle und Sandpapier abgeglättet, wobei die Finger durch Fingerlinge oder umgebundene Tuch- oder Lederlappen geschützt werden. Der beim Abschleifen entstehende Staub ist seiner Zusammensetzung nach als harmlos zu bezeichnen; er ist relativ schwer und kommt nur in geringem Maße in Gesichtshöhe; die Staubmengen sind nach eigenen Beobachtungen nicht sehr erheblich und werden meist mehrmals täglich von den Arbeitern feucht entfernt. Hierauf erfolgt das Verzieren, Farbigen, Polieren oder Metallisieren.

Für Verzierungen werden der ungefarbten Masse außerdem Kolophonium und Leinöl, eventuell Papierfasern, beigegeben; der entstehende zähe Teig (Steinappap) wird durch gravierte Stahlwalzen oder in Gipsformen von Hand ausgepreßt, die so hergestellten Verzierungen werden auf die grundierten Leisten aufgelegt. Hierbei besteht fast überall die Gewohnheit, die zum Verkiten dienende Masse im Munde zu verwahren bezw. den Spatel im Munde anzuseuchten, wogegen man mit Rücksicht auf die Zusammenfügung der Masse zwar nichts einzuwenden wäre, wohl aber im Interesse der Appetitlichkeit. Um ein Ankleben der Masse an die Stahlwalzen und Formen zu verhüten, werden diese mit Öl (Petroleum, Leinöl, Kienöl, Terpentin bezw. Mischungen dieser Öle) bestrichen.

Zum „Farbigmachen“ dienen der Hauptsache nach Erdfarben (Oder, Umbra, Englischrot), in geringem Umfange werden zur Herstellung heller Holzimitationen (Kirsch, hell Nußbaum, Mahagoni-Imitationen usw.), teilweise auch für manche Goldleistenfarben, besonders Chromgelb, Chromrot u. s. w. (10—35—60 Kg. pro Jahr in mittleren und größeren Betrieben) verwendet. Derartige Arbeiten werden gelegentlich von jedem Arbeiter vorübergehend vorgenommen. Die Verarbeitung von Bleiweiß hat anscheinend erheblich abgenommen; allerdings fehlte in vielen Fällen den Arbeitgebern und Betriebsleitern die genauere Kenntnis von der Zusammenfügung der strichfertig bezogenen Lackfarben. In einem Betriebe wurde die Patina-Färbung mit Viktoriagrün (Chromgrün) erzeugt, in einem anderen Betriebe wurde bis vor einigen Jahren sehr viel Schweinfurtergrün verbraucht; auch hierfür wurde neuerdings eine brauchbare Ersatzfarbe eingeführt. Andere giftige Farben kommen nur ganz selten zur Verwendung.

Die Politur besteht aus einer Auflösung von Schellack in denaturiertem Spiritus. Ein Teil der mit Hochglanz polierten Leisten wird hierauf mattiert, d. h. mit feinem Simesmehl und Terpentin mittels Watte (oder Flanel) mattgerieben. Ein Ertrag des Terpentins durch Benzol u. ä. wurde nur ganz vereinzelt beobachtet. Andere Leisten werden metallisiert und bronziert; sie erhalten zu diesem Zwecke einen klebrigen Ueberzug von „Anleget“ (Terpentin mit Kolophonium oder Leinöl, Schellacklösung usw.), auf welchen das Metall aufgelegt oder aufgedruckt wird.

Die Metallfolien werden beim Aufnehmen von manchen Arbeitern leicht angeblasen, damit sie sich glatt legen; geübte Arbeiter erzeugen zu dem gleichen Zwecke mit dem Arbeitsgerät einen leichten Luftzug. Das aufgelegte Blattmetall wird sodann mit Bürste oder Pinsel „ausgeföhrt“, wobei röhrlinienförmige Metallstaubteilchen in die Luft gelangen. Doch ist diese Verstaubung keineswegs sehr erheblich, auch bleiben diese relativ großen krümeligen Blattmetallteilchen äußerlich leicht an den Kleidern, Haaren, an Haut und oberflächlichen Schleimhäuten haften und dürften kaum in die tieferen Luftwege hineingelangen.

Anders beim Trocken-Bronzieren, wo Bronzepulver mit Watte aufgetragen wird; hier findet tatsächlich fast stets eine erhebliche Entwicklung von feinem, scharfkantigem Metallstaub statt, welcher die Arbeiter zum Tragen von Respiratoren oder Mundschwämmen zwingt. Fast allenthalben wird diese Arbeit in abgeschlossenen bezw. durch Vorhänge oder Holzwände

Der deutsche Arbeitsmarkt.

Nach vorläufiger Mitteilung des Reichlichen Statistischen Amtes auf Grund der Berichte für das Reichs-Arbeitsblatt zeigt die Lage des gewerblichen Arbeitsmarktes im Juni 1914 gegenüber dem Vormonat wenig Besserung, in einer Reihe wichtiger Gewerkschaften sogar eine Verschlechterung, die aber größtenteils auf die im Juni einsetzende sommerliche Abflauung zurückzuführen ist.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden über die Lage des Arbeitsmarktes im Juni lassen nach wie vor wenig Besserung, vielfach sogar eine Verschlechterung gegenüber dem Vormonat erkennen. Der Ruhrkohlenmarkt konnte keine Besserung verzeichnen, und auch in Ober- und Niederschlesien war der Beschäftigungsgrad mangelhaft, da die Dampfschiffahrt infolge Wassermangels stockte.

Städtische Arbeitslosenversicherung.

Ein von den städt. Behörden der Stadt Frankfurt a. M. eingeleiteter Ausschuss von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats hat die Einführung einer städt. Arbeitslosenversicherung beschlossen.

sind für die angeschlossenen Arbeiterorganisationen auf 2, 3, 4 und 6 Pf. für die versicherten Ehegattungsmitglieder auf 10, 20, 35 und 45 Pf. festgesetzt worden.

Geschäftsergebnisse der gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung.

Der Eingang von Anträgen bei der „Deutschen Volksversicherung“ hat sich auch im zweiten Vierteljahr des laufenden Jahres wieder sehr erfreulich gestaltet und die Ergebnisse der vorangegangenen Vierteljahre nicht unwesentlich übertroffen.

Im zweiten Vierteljahr 1914 war die Gesellschaft an 37 Todesfällen beteiligt. Von diesen entfielen 31 auf eine übernommene Sterbekasse; es kam in diesen Fällen stets die volle Versicherungssumme mit einem Gesamtbetrag von 5394 Mark zur Auszahlung.

Wer deshalb über die Höhe unserer Sterbekasse hinaus oder für den Todesfall sich versichern will, melde sich bei der „Deutschen Volksversicherung“ an durch unser Hauptbüro.

2000 Mark Versicherungssumme.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat durch Erlaß vom 30. Juni 1914 seine Genehmigung zu dem am 12. Mai 1914 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsvertrages der „Deutschen Volksversicherung“ erteilt, wonach die höchstzulässige Versicherungssumme auf 2000 Mark festgesetzt wird.

Der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe als Streikbrechervermittler.

In Pr. Stargard waren unsere Kollegen gemeinsam mit denen des Holzarbeiterverbandes in eine Lohnbewegung bei der Firma Neufeld getreten. Es kam zum Vertragsabschluss, wie bereits in Nr. 28 der „Eiche“ berichtet wurde.

getrennten Räumen verrichtet, um eine Verstaubung der übrigen Arbeitsräume hintanzuhalten. Allerdings wird diese Arbeit nirgends ständig vorgenommen, vielmehr je nach Anfall nur einige Stunden oder Tage in der Woche.

Die metallisierten oder bronzierten Objekte bekommen zum Schluß noch einen dünnen Schmelzüberzug oder werden (besonders bei Verwendung von Schmelz) mit Schmelz von Hand poliert.

Die Arbeitsräume sind durchwegs hoch und geräumig, müssen dies wohl auch sein, um zum Auflegen und Abstellen der durchwegs 3 Meter langen Leisten genügend Platz zu bieten.

Die Luftverhältnisse waren im allgemeinen selbst nach mehrstündiger Arbeit nicht als schlecht zu bezeichnen, wenn auch in den einzelnen Räumen der spezifische Keim- oder Lachgeruch anfangs andringlich erschien; doch gewöhnt man sich schon nach kurzem Aufenthalt an die verschiedenen Gerüche ohne weitere Beschwerden.

Die Aussperrung in der Lausitz.

30.000 Textilarbeiter und Arbeiterinnen sind ausgesperrt. Sie stehen auf der Straße und sehen ersten Dingen entgegen. Zentralrat der Textilarbeiter und Arbeiterinnen des Reichs hat die Aussperrung in Frage kommen, hat sich mit der Streikfrage eingehend beschäftigt und ist nach langer Beratung zum Ergebnis gelangt, daß die Forderungen der Arbeiter und Arbeiterinnen nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen als berechtigt anzusehen sind.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkschaften hat bereits am Freitag den 17. Juli in einer außerordentlichen Sitzung sich mit der Aussperrung beschäftigt. Nach recht ausführlichen Berichten und ergiebiger Aussprache wurde dabei folgende Entschliessung einstimmig angenommen:

Der Zentralrat nimmt Kenntnis von der angebrohten Aussperrung in der Nieder-Lausitzer Textilindustrie, erklärt dem Gewerkschaftsrat der Deutschen Textilarbeiter seine volle Sympathie und sagt ihm, wenn die Aussperrung von längerer Dauer sein sollte, auch in finanzieller Hinsicht energische Unterstützung zu.

Trotzdem bedauert der Zentralrat den großen Kampf, dessen Opfer in keinem Verhältnis stehen zu dem Streitgegenstand, und bedauert es ganz besonders, daß nicht eine Reichs-Instanz vorhanden ist, die verpflichtet wäre, in diesem Falle Einigungsverhandlungen anzubahnen, um den Kampf baldigt zu beenden.

Eins nur wollen wir heute noch hervorheben: Von der Aussperrung sind alle Arbeiter betroffen worden, gleichviel, ob organisiert oder nicht.

Die Organisierten haben ihren Rückenhalt: die Rassen ihres Berufsvereins und die moralische und materielle Unterstützung der gesamten Organisation; die Unorganisierten haben aber wieder einmal das zweifelhafte Vergnügen, zu fühlen, wie rücksichtslos das Unternehmertum mit Grenzen spielt. Ob sie ihre Lehren daraus ziehen?

Ihr unorganisierten Holzarbeiter, nehmt auch euch diesen Vorgang zu Herzen. Schließt euch bei Zeiten den Gewerkschaften an, denn es kann auch in unserem Berufe eine Zeit kommen, wo euch die Ereignisse überraschen. Sorgt deshalb auch für eure Familien und organisiert euch nicht erst, wenn es zu spät ist!

Nachtrag

zum Statut des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Am 1. Juni und in allen diesbezüglichen Paragraphen soll das Wort „Statut“ durch „Satzung“ ersetzt werden, desgleichen das Wort „Ausschuss“ durch „Vorstand“.

§ 4. Bei Zeile 3 hinter Arbeiterinnen ist zu setzen: „einbegreifen sind Lehrlinge, sowie auch jugendliche Arbeiter, letztere bis zu 17 Jahren.“

§ 5 ist anzusetzen: „Lehrlinge und jugendliche Arbeiter entrichten Eintrittsgeld und Beitrag wie die weiblichen Mitglieder und erhalten auch die Unterstützung wie diese. Nach beendeter Lehrzeit oder Vollendung des 17. Jahres wird der volle Beitrag gezahlt. Die vorher geleisteten Beiträge werden voll angerechnet.“

§ 5, Absatz 2, bei Zeile 6 hinter Gesamtmitgliedern anzusetzen: „und die gezahlten Beiträge.“

§ 6. Bei Zeile 1 ist statt „geschäftsführender Vorstand“ zu setzen: „der örtlichen Verwaltung.“

§ 7. Bei Zeile 2a steht beziehen bis „verlängert werden.“

Die grundsätzlichen Beiträge sind so zu entrichten, daß außer dem laufenden Beitrag mindestens ein Restbeitrag zu zahlen ist: erhalten die betreffenden Mitglieder jedoch Unterstützung, so werden die rückständigen Beiträge von derselben in Abzug gebracht.

Bei Ziffer 2 ist ein Absatz folgenden Wortlauts anzufügen: „Mitglieder, welche sich selbstständig machen, können mit einem Wochenbeitrag von 20 Pf. ihre Mitgliedschaft mit dem Anrecht auf das Begräbnisgeld erhalten. Weitere Rechte verbleiben ihnen nicht. Tritt jedoch ein solches Mitglied wieder in das Arbeitsverhältnis zurück, so erlangt es bei voller Beitragsleistung ohne weiteres wieder die früheren erworbenen Rechte.“

§ 7, Ziffer 2, Absatz 2 lautet: „Von der Zahlung des Gewerkschaftsbeitrages sind befreit: Mitglieder, welche arbeitslos, im Streit, ausgesperrt oder gemahregelt sind; es ist jedoch der Nachweis der Arbeitslosigkeit durch Arbeitslosenkarte, Beglaubigung des Vorstandes oder dergleichen zu erbringen.“

Ziffer 3 lautet: „Mitglieder, welche durch Krankheit oder Alter dauernd erwerbsunfähig oder invalide werden, können ihre Mitgliedschaft erhalten durch Zahlung der Hälfte des jeweiligen festgesetzten Beitrages, wofür ihnen das Anrecht auf alle Unterstützungen in voller Höhe zusteht, mit Ausnahme der Streit- und Arbeitslosenunterstützung. Die Beiträge sind wöchentlich im Voraus zu bezahlen.“

§ 13. Der zweite Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: „außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Gründe durch den Vorsitzenden einzuberufen.“

§ 15. Bei Ziffer 6, Zeile 3, ist hinter Hauptvorstand einzusetzen: „den Bezirksleiter.“

§ 22 ist in dem hinter Ziffer 6 stehenden Absatz in Zeile 6 die Bezeichnung „2/3“ zu streichen und dafür zu setzen: „und mehr als die Hälfte.“

Letzter Absatz lautet: Die Lokalkasse besteht aus den Lokalbeiträgen und sonstigen Einnahmen am Orte. Die örtlichen Ausgaben und Verwaltungskosten sind aus dieser Kasse zu decken. Die Verwaltung usw.

§ 23. Im ersten Absatz heißt es statt 21 „19“, statt 17 „15“, statt 7 „5“ und statt 4 „3“.

§ 25, vorletzte Zeile, heißt es statt 7 „6“.

§ 27, Abs. 2, ist zu streichen und dafür zu setzen: „Ergibt sich die Notwendigkeit, Extrabeiträge zu erheben, so wird der Hauptvorstand mit Hinzuziehung seiner auswärtigen Mitglieder hierzu ermächtigt.“

§ 30, vorletzter Absatz, lautet: „Zu jeder Generalversammlung wird der Vorsitzende dieser Kommission zur Erledigung solcher Fragen, die die Beschwerdekommmission beschäftigt haben, mit beratender Stimme hinzugezogen.“

§ 31. Im Absatz 2 ist der Zwischensatz: „soweit sie das Unterstützungsreglement betreffen“, zu streichen, desgleichen die Worte: „soweit sie nicht als Abgeordnete gewählt.“

In den §§ 23, 27 und 31 wird das Wort „Hauptgeschäftsführer“ gestrichen, im § 28 durch „Vorsitzenden“ ersetzt.

§ 34 soll jetzt lauten: „Zur Förderung der Agitation stellt der Hauptvorstand in den verschiedenen Bezirken Deutschlands, nach Anhören der Bezirkskonferenz, Bezirksleiter nach Bedarf ein. Eine Verminderung der Bezirks-

leiter von Generalversammlung zu Generalversammlung darf nur im äußersten Falle stattfinden.“

Im Absatz 2, Zeile 2, wird das Wort „kostenlos“ gestrichen.

§ 35, Absatz 3, ist als Absatz 2 zu setzen. Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Verbandstagsabgeordneten und deren Ersatzmänner werden auf der Generalversammlung gewählt.“

Im § 37 werden die beiden ersten Absätze gestrichen und der letzte Absatz als § 37 gefügt.

§ 39, Absatz 2, Zeile 4, ist statt „Hauptgeschäftsführer“ „Bezirksleiter“ zu setzen.

Dem letzten Absatz ist anzufügen: „gleichfalls alle an ihn ergehenden Anfragen wegen Arbeitsvermittlung sofort zu beantworten.“

Unterstützungs-Ordnung.

Bei allen Unterstützungen wird nur die Zahl der wirklich geleisteten Beiträge zu Grunde gelegt. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen restiert, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Streik, Aussperrung und Maßregelung.

§ 1. Mitglieder, welche bei einem vom Hauptvorstand anerkannten Streik beteiligt sind, erhalten:

Table with 2 columns: weeks and amount in Mark. 13 weeks pro Tag M. 1.-, 26 weeks 1.50, 52 weeks 2.-, 104 weeks 2.25, 260 weeks 2.50.

Stadt ein Schreiben vor mit Schwente, dem Schriftführer des Arbeitgeberverbandes, unterzeichnet, (ebenfalls mit Stempel versehen) wo die gemachten Angaben allerdings in vollem Umfange bestätigt wurden. Damit war jeder Zweifel gehoben, und wir wissen nun, was wir vom Arbeitgeberverband zu halten haben.

Ertrag aus den württembergischen Staatsforsten.

Nach den „Vorstattistischen Mitteilungen aus Württemberg“ für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1912/13 ergab sich bei einer Gesamtfläche der Staatswaldungen von 199 339 Ha. ein Derholzertrag von 1 178 948 Festmetern. Die Einnahmen betragen 21 265 290 Mk., worin der Holzzertrag aus Derholzertrag, Stammholz, Stangen, Nagebünde usw. eingeschlossen ist. Für die Staatsforste verblieb nach Ueberweisung von 1 202 600 Mk. Holzzertrag an den Forstverwalter eine Einnahme von 19 031 470 Mk., die den Staatsfiskus um über 300 000 Mk. übersteigt. An Ausgaben, die in Holzhaue, Aufwands für das Verwaltungspersonal, Kulturen, Wegbauten, Steuern und Jagd bestehen, fielen 7 925 791 Mk. an. Demnach ist ein Reinertrag von 13 339 899 Mk. zu konstatieren, der jedoch hinter dem Vorjahre um über 2 Millionen Mark zurückbleibt.

Ein Riesen-Treibriemen.

Wohl der gewaltigste Riemenantrieb der Welt wurde vor kurzem auf einem österreichischen Mittenwerk angelegt. Der Riemen ist 63 Meter lang und 1,1 Meter breit, überträgt 2650 Pferdekräfte und hat eine Geschwindigkeit von 28 Metern in der Sekunde. Zu seiner Anfertigung waren die Mittelfäden von 620 Dachsenhäuten erforderlich, welche in vier Bahnen aufeinander gelegt wurden. Um den Riemen gegen Wasser unempfindlich zu gestalten, mußten die Häute nach einem besonders zu diesem Zwecke angewendeten Verfahren gegerbt werden.

Aus den Ortsvereinen.

Ortsverein Berlin. Bekanntmachung.

Nach dem Ergebnis der Urabstimmung beträgt der Votumbeitrag vom 1. August dieses Jahres ab, also von der 31. Woche 30 Pfg. Die Branchenmarken fallen fort.

I.

Vom Montag den 3. August ab finden alle Meldungen in bezug auf Arbeitslosigkeit, Streik, Krankheit usw. sowie auch das Auszahlen sämtlicher Unterhaltungen bei den einzelnen Ortsvereinsklassieren statt und zwar für den

- Ortsverein **Rönnigsdorf** (N) bei Fr. Weigt, Obingerstraße 66, Quergeb. III;
- für den Ortsverein **Nord** bei Wilhelm Pank, Ewinemünderstr. 62, Hof IV;
- für den Ortsverein **Süd-Ost** bei Gustav Koch, Weinauerstraße 16;
- für den Ortsverein **der Modell- und Fabrikarbeiter** bei Bruno Markert, Ewinemünderstraße 24;
- für den Ortsverein **West** bei Richard Niskers, Bietenstraße 12;
- für den Ortsverein **Moabit** bei Franz Budzynski, Siemensstraße 8;
- für den Ortsverein **Steglitz** bei Franz Kolberg, Lichterfelde, Steglitzerstraße 72.

Bremen. Am 23. Juli wurden vor dem Schöffengericht Delmenhorst-Bremen 2 Mitglieder des Bauarbeiterverbandes wegen Vergehen gegen den § 153 der Gewerbeordnung zu je einer Woche Gefängnis verurteilt. Der Sachverhalt ist folgender: Am 16. Februar fing bei einem Steinmeister unser Kollege R., Mitglied des Gewerkschafts der Fabrik- und Handarbeiter an zu arbeiten. Jahrelang war der Kollege R. Vorsteher des dortigen Ortsvereins. Ueberall, wo es galt, Gewerkschafts- und Arbeiterinteressen zu vertreten, war er einer der tüchtigsten und ersten Kollegen. Verschiedentlich wurde er für sein Eintreten für die Arbeiter gemahnt. Nach seiner letzten Mahnung lief er monatlang herum, um Arbeit zu erhalten. Alle Bemühungen waren, da er auch schon ziemlich alt war, vergeblich. Endlich erhält er Arbeit. Es soll nur zur Aushilfe sein. Unser Kollege denkt, besser etwas wie gar nichts. Mit dem Bewußtsein, wieder seit langer Zeit einer vollen Wochenlohn seiner Familie nach Hause bringen zu können, tritt der Kollege seine Arbeit an. Man sollte annehmen, daß ein jeder Arbeiter, ganz gleich welcher Organisation er angehört, Achtung vor der Ueberzeugung eines solchen Kollegen haben müßte, noch dazu deshalb, weil er mehr als einmal Schulter an Schulter mit den Mitgliefern sozialdemokratischer Verbände für die Arbeiterinteressen ge-

kämpft hat. Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu schließen; er ist in eine Domäne des Bauarbeiterverbandes geraten. Raum hat er seine Schaufel vor Hand genommen, naht das Verhängnis. Der Vertrauensmann unterzieht unseren Kollegen einem Verhör. Das selbe endet damit, daß unser Kollege am anderen Tage sein Buch mitbringen und überlegen soll. Als am andern Morgen unser Kollege wohl sein Buch mitbringt, seinen Uebertritt aber entschieden ablehnt, flücht großer Kriegsrat statt. Es wird beschlossen, den Arbeitgeber aufzufordern, unsern Kollegen zu entlassen oder alle anderen Arbeiter werden aufhören. Der Arbeitgeber teilt unsern Kollegen dies mit und sagt, daß er leider nichts daran ändern könne. Wenn er nicht überlegen wolle, müsse er ihn entlassen. Bis zum andern Morgen wird unser Kollege fest bleibt, wird er entlassen. Auf seinen Wunsch beschleunigt ihm der Arbeitgeber, daß er ihn auf Aufforderung seiner Mitarbeiter entlassen mußte. Da es für solche Terroristen nichts anderes gibt, als sie dem Gericht zu übergeben, wird Strafverfügung gestellt. Der persönliche Strafverfügung wird abgelehnt mit dem Hinweis, daß keine strafbare Handlung vorliegt. Darauf wird der Antrag schriftlich eingereicht. Es erfolgt wieder Ablehnung. Gegen diese Ablehnung erfolgt Beschwerde beim 1. Staatsanwalt. Die Sache wird zur näheren Untersuchung zurückverwiesen. Wieder erfolgt Ablehnung mit der Begründung, daß der Bauarbeiterverband keine Vereinigung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung sei. Hieraus erfolgt weitere Beschwerde an den Oberstaatsanwalt. Von hieraus erfolgt dann wieder die Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft mit der Weisung, Anklage zu erheben. Mittlerweile sind 5 Monate verfloßen, ehe die Sache zur Verhandlung kommt. Aus der Verhandlung selbst sei folgendes erwähnt. Angeklagte und auch der Arbeitgeber nennen sich Hase, wohnen im Walde und wissen von nichts. Nach langem Hin und Her geben die Angeklagten zu, unseren Kollegen aufgefordert zu haben, sich überschreiben zu lassen, in welchen Verband sie ihnen gleich. Der Vertrauensmann gibt auch zu, im Auftrage der anderen Arbeiter den Arbeitgeber aufgefordert zu haben R. zu entlassen, sonst würden alle anderen aufhören. Warum die anderen aufhören wollten oder R. entlassen werden sollte, weiß er nicht. Auch der Arbeitgeber weiß von nichts, trotzdem er R. selbst den Rat gab, doch in den Bauarbeiterverband einzutreten. Er hat unseren Kollegen nur entlassen, weil eben sonst die anderen gehen würden. Als ihm die Aussagen unseres Kollegen entgegengehalten werden und er auf seine Verbindlichkeit aufmerksam gemacht wird, gibt er zu, etwas derartiges vielleicht gesagt zu haben. Der Staatsanwalt beantragte 4 Wochen Gefängnis mit der Begründung, daß eine exemplarische Strafe angebracht sei und die Koalitionsfreiheit geschützt werden müsse. Aus der Rede des Verteidigers der Angeklagten sei folgendes wiedergegeben. Der Vertrag ist abgeschlossen zwischen Arbeitgeberverband und Bauarbeiterverband, also von Organisation zu Organisation. Der Gewerkschaft habe sich diesem Vertrag nicht anschließen wollen? Die Arbeiter müssen sich eigentlich dem Bauarbeiterverband anschließen. Der Arbeitgeber, der andere Leute einstellt, macht sich eventl. versträglich. — — — (Jetzt wissen hoffentlich sämtliche Bauarbeiter, wo sie hingehören.) Es war nur Starrköpfigkeit des R., daß er sich dem Bauarbeiterverband nicht anschließen wollte. Er wurde mit vollen Rechten übernommen und hatte noch den besonderen Vorteil, weil die Unterhaltungsleistungen im Bauarbeiterverband bedeutend besser sind. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Gewerkschaft und Bauarbeiterverband bestehen nicht. Die Leute haben sich nicht strafbar gemacht, weil gar keine Lohnbewegung stattfand, sondern ja ein Tarifvertragsverhältnis vorlag. Das Gesetz will jedoch nur die Fälle bestrafen, wo es sich im Einzelfall um Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse handle. Anders liegt die Sache, wenn bei größeren Bewegungen, wie jetzt in der Lausitz oder im Ruhrrevier die Leute in die Organisationen gebracht werden sollen. Hier muß unbedingt Bestrafung eintreten. Wenn einer bestraft werden müßte, so muß erwogen werden, ob sich der Arbeitgeber nicht strafbar gemacht hat, weil er den Mann entließ. Ein Kommentar zu diesen Ausführungen ist überflüssig und würde die Wirkung dieser Worte nur abschwächen. Damit ist wieder einmal der Beweis erbracht, mit welchen Mitteln die sozialdemokratischen Gewerkschaften arbeiten, um Mitglieder zu bekommen. Die Statistik ist wieder um einen gerichtlichen bestätigten Terrorismus reicher. Ob nur halb die Zeit kommen wird, wo man auf jener Seite das Verweilen einer derartigen Handlungsweise einseht? Die wirklich Schuldigen sitzen nicht auf der Anklagebank. Die sozialdemokratische Erziehung hat sie zu dem gemacht, was sie sind. Wieder einmal hat sich bestätigt, daß man anstatt Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit lieber auf die Fahnen schreiben sollte: Frechheit, Gemeinheit und Niedertrachtigkeit.

Stuttgart. Am Sonntag, den 26. Juli berief der Landesverband der Gewerkschaften in Württemberg die Vertreter der Ortsverbände zu einer Konferenz in Stuttgart zur Beratung sehr wichtiger Fragen der Agitation, kommunalen und sozialen Wohlanlagen zusammen. Erfreulicher Weise war die Konferenz sehr zahlreich besetzt, nur Laupheim und Geislingen hatten keine Vertreter entsandt. Das einleitende Referat erstattete Kollege Fuchs in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Landesverbandes. An dasselbe knüpfte sich eine sehr lebhaft Aus-

sprache, die damit endete, daß neue Richtlinien gegeben wurden nach welchen in Zukunft gehandelt werden soll. Ein Protokoll, sowie eine besondere Anweisung über die Ausführung des Besprochenen wird den Ortsverbänden noch ausgestellt werden.

Lohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten nach Gotha (Steckpiano-fabrik).

Gotha. Der Kampf in der Steckpiano entwickelte sich nach neunwöchentlicher Dauer, zur selben Zeit als man glaubte durch Verhandlungen einen anständigen Abschluß zu erzielen, zum Machtkampf. Die Fabrikleitung hatte in den letzten Tagen der Verhandlungen eine Taktik eingeschlagen, die nichts mehr mit gegenseitigem Vertrauen und Ehrlichkeit zu tun hatte, sondern den Geist der Scharfmacherei trug.

60 Polierer hatten nach mancherlei Zwischenfällen die Arbeit aufgenommen, um ein Verhandeln über die Preise der inzwischen umgeänderten Arbeit zu ermöglichen. Die von der Betriebsleitung aufgestellten Tarife zeigten, daß man an ein Entgegenkommen nicht gedacht. Bei den vorangegangenen Verhandlungen hat die Direktion ausdrücklich angegeben, daß die Löhne der Polierer Aufbesserung bedürfen. Doch in Wirklichkeit versuchte die Leitung noch die Vorteile der neuen Arbeitsteilung für sich in Anspruch zu nehmen. Die Polierer stellten sich selbst Preise auf. Der Direktor, vor die Frage gestellt, wie er sich zu den Aufstellungen der Arbeiter stelle, mußte plötzlich privat verreisen. Eine Antwort hatte er nicht hinterlassen. Nun merkten die Arbeiter, wohin der Kurs ging. Verschleppung der Verhandlung, um einige Hundert Instrumente fertig stellen zu können, und so die bringendsten Befestigungen zu erlebigen, war das Ziel der Direktion. Man wollte keinen Frieden. Dem Entgegenkommen der Arbeiter setzte die Leitung Verschlechterungen im gesamten Arbeitsverhältnis entgegen, statt Aufbesserungen.

Nun beginnt die Suche nach Arbeitswilligen in allen Gauen Deutschlands. Mit Lohnlisten ausgerüstet sind Werkmeister und einer von den sieben Arbeitswilligen unterwegs, um Holzarbeiter und Polierer anzuwerben. Holzarbeiter allerorts unterstützt die Kollegen in diesem schweren Kampf, indem für strenge Fernhaltung des Zuzugs gesorgt wird.

Kaiserslautern. Am 25. Juli traten die hiesigen Glasergesellen, die bei den Innungsmeistern beschäftigt sind, in den Ausstand. Bei zwei Meistern, die nicht der Innung angehören, wurde eine Einigung erzielt und arbeiten dort die Kollegen weiter. Auf den eingereichten Tarif hatten die Herren Innungsmeister es nicht für nötig befunden, den Organisationen eine Antwort zukommen zu lassen. An den Gesellenauschuss sandten sie eine kurze Erklärung, daß es ihnen infolge schlechten Geschäftsganges nicht möglich wäre, unsere Forderungen zu bewilligen; aber erst acht Tage nach der Kündigung, nachdem von den Organisationen eine Verichtigung auf einen von ihnen in der Zeitung veröffentlichten Artikel erschienen ist, und wir in unserer Verichtigung darauf hinwiesen, daß es schon der Zustand erfordere, um wenigstens eine Antwort auf den eingereichten Tarif zu geben. Da die Meister, mit denen eine Einigung erzielt wurde, noch einige Kollegen einstellen, so können wir wenigstens die Mitgliedsberechtigten und einige Kollegen mit größerer Familie unterbringen. Da in kurzer Zeit größere häßliche Arbeiten vergeben werden, so werden die Herren Innungsmeister jedenfalls gezwungen sein, mit ihren Arbeitern zu verhandeln. Andernfalls sie an diesen Arbeiten das Nachsehen haben.

Aus der Rechtsprechung.

Grundsätzliche Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

Die nach dem 31. Dezember 1912 nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Unfall vorgenommene Veränderung einer vor dem 1. Januar 1913 festgestellten Rente ist als Feststellung einer Dauerrente im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, wenn zur Zeit der Rentenfeststellung noch nicht zwei Jahre seit der Rechtskraft der ersten endgültigen Entscheidung verfloßen waren. Sie setzt eine Veränderung der Verhältnisse voraus. Refurzententscheidung des R.-V.-A. vom 17. September 1913. Ia. 8225/13.

Die nach dem 31. Dezember 1912 erfolgte Entziehung einer vor dem 1. Januar 1913 festgestellten Rente ist als Ablehnung der Dauerrente im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, wenn zur Zeit der Feststellung der letzten Rente noch nicht zwei Jahre seit der Rechtskraft der ersten endgültigen Entscheidung verfloßen waren. Ebenso gilt

Ferner bei verheirateten Kollegen eine Familienunterstützung von 50 Pfg. pro Kind und Woche, bis zum Höchstbetrage von Mk. 3.—. Diese Sätze gelten auch für ausgesperrte Mitglieder.

- b) bleibt bestehen.
- c) Der Hauptvorstand hat das Recht, den während des Streiks unter Zurücklassung der Familie nach einem anderen Ort dirigierten Kollegen auf Antrag der Ortsverwaltung eine Familienunterstützung zu gewähren. Dieselbe soll pro Woche Mk. 5.— nicht übersteigen und der Familie zugute kommen.
- § 2 wird in 5 und 6 das Wort „Streikkomitee“ durch „Streikleitung“ ersetzt.

Maßregelungsunterstützung.

§ 3. a) Wer durch seine Tätigkeit im Vorstand, Fabrikabschluss oder Lohnkommission und Eintreten für das Interesse des Gewerkschaftsvereins oder der Mitglieder seine Entlassung bekommen hat, ohne daß ihn gew. 2 Verschulden gegen die Bestimmungen des Tarifvertrages der Fabrik, Werkstatt oder Gewerbeordnung nachgewiesen wird, kann vom Hauptvorstand eine erhöhte Unterstützung bewilligt werden.

Die Absätze c und d hängen b und e.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 4. a) Bei eintretender Arbeitslosigkeit wird, wenn dieselbe länger als eine Woche dauert, Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Als Ausweis für die vorhandene Arbeitslosigkeit muß die Sozialkarte oder der Entlassungs-

schein vorgelegt werden. Müssen Mitglieder ausreisen, dann gelten die ersten vollen 6 Tage als Karenzzeit, für die weiteren Tage wird, falls mindestens 6 Aussetzungstage innerhalb 3 Wochen zusammenkommen, die Arbeitslosenunterstützung gezahlt. In Ausnahmefällen entscheidet das Büro bezw. der Hauptvorstand.

In Absatz a ist statt „52 Wochen 4.50 Mk. pro Woche bis zum Betrage von Mk. 18.—“ zu setzen: „52 Wochen 6 Mk. pro Woche bis zum Betrage von Mk. 24.—“

Absatz b lautet: „Die Hälfte verstreuerter Unterstützung, d. h. auf 2, 3, 4 bezw. 5 Wochen wird gezahlt, wenn...“ usw.

Dem Absatz b ist anzufügen: „Bei rechtzeitiger Stellung des Antrages beginnt die Unterstützung nach Ablauf der 26. Krankheitswoche.“

e) wird angefügt: „Nach zweimaliger Aussteuerung, desgleichen, wenn ein Mitglied in 2 aufeinander folgenden Jahren mehr als je Mk. 80.— Unterstützung bezogen hat, wird in den nächsten 3 Jahren die Unterstützung nur auf 4 Wochen bezahlt.“

In Absatz f ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung beim Kassierer. Diese Meldung darf frühestens am Tage nach dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erfolgen.“

Der letzte Satz unter f ist gestrichen.

Im Absatz g ist in Zeile 7 das Wort „Zwei“ zu streichen und dafür „vier“ zu setzen.

Als Absatz h ist einzufügen: „Verlegt ein Mitglied, welches Arbeitslosenunterstützung bezieht, seinen Wohnsitz nach einem anderen Ort, wo kein Ortsverein besteht, so entscheidet jedesmal das Büro, ob die Unterstützung weiter zu zahlen ist.“

Arbeitslose Mitglieder, welche reisen, unterstehen dem Reglement für die Reiseunterstützung.

§ 7 im Absatz a und b ist statt „750 km“ „1000 km“ zu setzen.
§ 8 a) kommt an Stelle der 750 — 1000 km. Dem Absatz wird angefügt: „An Orten, wo ein obligatorischer Arbeitsnachweis besteht, gilt eine vom Vorstand des Ortsvereins in Aussicht gestellte Arbeitsstelle dem Nachweis einer solchen gleich.“
§ 9 wird dem ersten Absatz angefügt: Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von
52 Wochen bis Mk. 20.—
104 " " " 25.—
156 " " " 30.—
208 " " " 35.—
250 " " " 40.—
300 " " " 50.—

Absatz a wird hinter „Hausstand besitzt“ eingefügt: „oder der einzige Ernährer seiner Eltern ist“ usw.

Absatz b lautet: „Für den Fall der Arbeitslosigkeit oder zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und dadurch bedingten Wechsel des Wohnorts.“

Absatz g lautet: „Mitgliedern, welche nach einem anderen Ort verziehen, und hier die Zeit abwarten, bis die Bezugsberechtigung erlangt ist.“

Absatz h ist als f zu setzen und die anderen Absätze sind zu verschieben.

§ 10. Vor demselben ist die Ueberschrift zu setzen: „Allgemeine Bestimmungen zur Unterstützungs-Ordnung.“

§ 11 ist zu streichen.

§ 15. Nach einjähriger Mitgliedschaft wird im Falle des Ablebens an die Hinterbliebenen des Mitgliedes ein Sterbegeld von Mk. 25.— gezahlt. Dasselbe erhöht sich mit jedem Jahre der Mitgliedschaft um 5 Mk. bis zur Höchstsumme von Mk. 60.—

Rechtschutz.

§ 9. Wird die Klage von Mitgliedern untereinander dem Verein unterbreitet, so entscheidet ein zu bildendes Schiedsgericht von 5 Personen, von denen je 2 von den streitenden Mitgliedern bezeichnet werden. Diese vier wählen einen fünften Kollegen als Obmann. Ist eine Einigung über den Obmann nicht möglich, so wird dieser in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 wird der erste Satz geändert: „Für Invaliden- und Unfallfällen sind die ordentlichen Gerichte direkt ausgeschlossen, es wird deshalb zu diesen Angelegenheiten kein Rechtsanwalt auf Kosten des Vereins gestellt.“

Der Hauptvorstand.

als Ablehnung der Dauerrente die Ablehnung einer Rente wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit durch einen unter der Herrschaft der Reichsversicherungsordnung erlassenen Bescheid. Rekursentscheidung des R.-V.-U. vom 17. September 1913. Ia. 8364/13.

Eine vor dem 1. Januar 1913 festgestellte Rente ist als Dauerrente im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, wenn ihre Feststellung nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft der ersten endgültigen Entscheidung erfolgt ist. Die anderweitige Feststellung einer solchen Rente nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung ist daher eine Neu Feststellung der Dauerrente. Rekursentscheidung des R.-V.-U. vom 25. Februar 1914. Ia. 9662/13.

Die nach dem 31. Dezember 1912, aber vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall vorgenommene Aenderung einer vor dem Januar 1913 festgestellten Rente ist als Feststellung der Dauerrente anzusehen, wenn in dem (Einpruchs-)Bescheid nicht vermerkt ist, daß es sich um eine vorläufige Rente handelt. Rekursentscheidung des R.-V.-U. vom 17. Dezember 1913. Ia. 9321/13.

Bei der Prüfung, ob es sich um die Neu Feststellung einer Dauerrente wegen Aenderung der Verhältnisse handelt (§ 1700 Ziffer 8 der R.-V.-U.), werden unter der Herrschaft des alten Rechtes zurückgewiesene Rentenänderungsanträge nicht berücksichtigt; sie gelten nicht als anderweitige Rentenfeststellungen mit Jahresbindung. Rekursentscheidung des R.-V.-U. vom 4. Dezember 1913. Ia. 9435/13.

Wenn eine nach altem Recht festgestellte Rente nach dem 1. Januar 1913 neu festgestellt wird, so kommt es für die Frage, ob die neue Rente noch als vorläufige festgestellt werden kann, oder ob sie wegen Ablaufs der zweijährigen Frist des § 1585 Abs. 2 der R.-V.-U. als Dauerrente festzustellen ist, und für die Berechnung dieser Frist nicht auf den Tag des Erlasses des Bescheides, sondern auf den Zeitpunkt an, von dem ab die neue Rente in Kraft treten soll. Rekursentscheidung des R.-V.-U. vom 12. Februar 1914. 11 031/13.

Änderung einer in den ersten zwei Jahren nach dem Unfall festgestellten Rente nach Ablauf der zwei Jahre und nach dem 1. Jan. 1913 als rekursfähige Feststellung der Dauerrente, Bezeichnung der neuen Rente durch die Vermögensgenossenschaft als vorläufige wirkungslos. Rekursentscheidung des R.-V.-U. vom 24. September 1913. Ia. 8735/13. (Aus Untl. Nachr. des R.-V.-U.)

Patentanwalt.
Mitgeteilt vom Reichsanwalt Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 59. Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster:

- M. 341. 610 412. Zusammenklappbarer, leicht transportabler Tisch. Carl Matlow & Otto, Berlin. Aug. 17. 6. 14.
- M. 341. 610 419. Stützhebel für Stützstiftplatten, Klappstühle u. dgl. Georg Jelsch, Neukölln. Aug. 20. 6. 14.
- M. 341. 610 420. Rückenstuhlfuß mit einem durch Türen oder dergleichen geschlossenen und innen durch einen Belag gegen Wärme überhitzten Raum. Rheinische Möbelfabrik Peters & Büttgen, Dornwinter a. Rh. Aug. 20. 6. 14.
- M. 341. 610 457. Möbelbeschlag. Otto Böhrer, Enderzbach bei Stuttgart. Aug. 3. 6. 14.
- M. 341. 610 971. Rückenbüfett. Robert Bohra, Lesnig i. B. Aug. 20. 6. 14.
- M. 38 c. 610 743. Versstell- und zerlegbare Furnierpresse. Gebr. Schmed & Co., G. m. b. H., Elberfeld a. d. Sieg. Aug. melde 19. 6. 14.
- M. 38 c. 610 932. Zickflingen-Halter. Cornelius Christensen, Berlin-Reinickendorf-Nst. Aug. 14. 5. 14.

Literarische Mitteilungen.

Die kluge Hausfrau spart heute viel Geld, wenn sie rechtzeitig an das Einmachen der Früchte, Konserven, Gemüse etc. denkt, wo die Beeren, das Obst und Gemüse billig sind. Sie braucht daher jetzt: „Die heutige Einmachkunst der Hausfrau“. Mit Bereitung von Salaten und Kompots. Ein Hilfsbuch für den sparsameren Haushalt. Ueber 25 gute Rezepte und Anweisungen. Herausgegeben von G. Frische Beer. 3. Aufl. Preis 90 S., Porto 10 S. Verlag E. Wibt, Wiesbaden.

Die praktische Hausfrau auf dem Lande muß, und diejenige in der Stadt sollte unbedingt stets zur richtigen Zeit größere Vorräte von Obst- und Beerenfrüchten, Fruchtsäften, Gemüse einmachen bezw. für späteren Gebrauch konservieren, denn damit wird sie die beträchtlichsten Ersparnisse im Haushalt erzielen und die nacheinanderfolgenden Ausgaben fallen auch ihr nicht schwer, weil sie sich auf die ganze fruchtbare Zeit des Jahres verteilen. Das vorliegende reichhaltige und sehr preiswerte Buch mit seinen 25 Rezepten und Anweisungen muß der vollkommene Helfer der klugen Hausfrau willkommen sein und wird sich durch die Erfahrungen im Haushalt bezahlt machen. Man wird es stets neben einem Kochbuch benötigen. Also, Hausfrauen bezogt das Einmachen nicht.

Abreisendänderungen.

- Hannover: J. Kolbehoff, große Durlinge 12.
- Schwelm: B. Ziebis, Nordstr. 9.
- Berbau: P. Seih, Sidonienstr. 2.
- Berlin-Königsstadt: S. Mehle, Obertystr. 4.
- Berlin-Moabit: Erich Masch, Vorsthenber, Mathenoverstr. 27.
- Berlin. Süd-Ost: Ernst Wilhelm, Mantelstr. 88. S.-D. 26.
- Berlin. Nord: Andreas Kramer, Verrauerstr. 18. N. 81.
- Berlin: Ortsverein der Fabrik und Modellkünstler; Wilhelm Kessel, Wilhelmshafenstr. 12. N.-W. 21.
- Berlin. West: Willy Kope, Charlottenburg, Rosinenstr. 6.
- Steglich: Wilhelm Kessel, Steglich, Birkenbuschstr. 12.

Schriftführer:

- Landsherg a. W.: Meißner, Kästnerstraße 88.
- Bremen: U. Seih, Halburgerstr. 160.
- Erlangen: J. Scherzer, Ostliche Stadtmauerstr. 30.
- Schwelm: G. Ortwein, Brunnenstraße 69.
- Berbst: O. Albert, Breitstr. 33.
- Ulag: L. Plaszke, Frankensteinerstr. 2.
- Berlin-Königsstadt: P. Woide, Watterstr. 1.
- Berlin. Süd-Ost: Gustav Koch, Grünauerstr. 16. S.-D. 86.
- Berlin. Nord: Ernst Albrecht, Ferkelnerstr. 85.
- Berlin. Ortsverein der Fabrik und Modellkünstler: Georg Gerner, Wolgaststraße 71.
- Berlin. West: Otto Gasse, Halsee, Joachim-Friedrichstr. 48.
- Steglich: Otto Seeger, Lichterfelde, Jägerstr. 87.

Kassier:

- Hannover: K. Hesse, Böhlerstr. 9.
- Freiburg: G. Müller, Bohnstr. Nr. 32a.
- Ammendorf: R. Israel, Beesen a. G. Wilhelmstr. 23.
- Ulm a. D.: Chr. Vetter, Ziegelgasse 32.
- Hirschberg: S. Fluge, Priesterstr. 18.
- Berlin-Königsstadt: F. Weigt, Elbingerstr. 66.
- Berlin-Moabit: Franz Budicynski, Kassierer, Siemensstraße 8.
- Berlin. Süd-Ost: Robert Nothe, Rüdigerstr. 8.
- Berlin. Nord: Wilhem Pinkant, Svinemünderstr. 62. N. 18.
- Berlin. Ortsverein der Fabrik und Modellkünstler: Bruno Marfert, Svinemünderstr. 24. N. 18.
- Berlin. West: Richard Nisters, Zietenstr. 12. W. 57.
- Steglich: Franz Kolberg, Lichterfelde, Steglischerstr. 72.

Ueber die Berichterstattung an die „Eiche“

Unsere Zeitung soll das geistige Bindeglied für die Kollegen im Lande sein, deshalb soll jeder fähige Kollege an unserem Organ mitarbeiten durch Einbringung kleinerer Aufsätze, Notizen über interessante wirtschaftliche Vorkommnisse am Orte, Berichte über den Arbeitsmarkt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Branchen usw. Bei Lohnbewegungen ist mindestens alle 14 Tage von der Ortsvereinsverwaltung ein kurzer Bericht über dieselbe an die „Eiche“ einzufenden.

Alle Mitteilungen für die „Eiche“ sind an die Redaktion direkt einzufenden. Die Berichte selbst sollen möglichst kurz gehalten sein und sich nur auf Tatsachen beschränken. Ueberreibungen und Weiterschweifigkeiten müssen vermieden werden, da sie der Sache nur schaden können. Bei Zurückweisung von Angriffen der Gegner stelle man der Redaktion auf schnellstem Wege die nötigen Unterlagen zur Verfügung. Alle für die Aufnahme in die Zeitung bestimmten Korrespondenzen, die Lohnbewegungen, Arbeitsgesuche und innere Angelegenheiten des Vereins behandeln, müssen mit dem Ortsvereinsstempel versehen sein. Diese Abstempelung ist notwendig, denn dadurch übernimmt die Ortsvereinsverwaltung die Verantwortung für die in den Korrespondenzen angeführten Tatsachen.

Alle für die Redaktion bestimmten Zuschriften, die in der nächsten Nummer Aufnahme finden sollen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig, d. h. bis spätestens Montag mittag eingelangt sind.

Alle Berichte für die Zeitung müssen mit Tinte und in leserlicher Schrift geschrieben sein. Das Papier darf nur auf einer Seite beschrieben und muß auf der linken Seite deselben ein etwa zwei Finger breiter Raum für etwa notwendige Korrekturen freigelassen werden. Familien-, Orts- oder Straßennamen, ebenso etwaige Zahlen sind sehr deutlich zu schreiben. Sperrvermerke bei Lohnbewegungen müssen an den Hauptvorstand gerichtet werden, welcher dieselben der Redaktion übermittelt.

Briefkasten der Redaktion.

W. in E. Nach § 1931 B.G.B. erbt der überlebende Ehegatte, wenn Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind, ein Viertel, bei kinderloser Ehe neben den Eltern oder neben Geschwistern des

verstorbenen Ehegatten die Hälfte. An die Stelle verstorbener Geschwister treten deren Abkömmlinge. Es erhalten daher die Eltern des des verstorbenen Ehegatten oder die Geschwister bezw. Neffen und Nichten, also die Schwiegereltern bezw. Schwäger und Schwägerinnen des überlebenden Ehegatten bei kinderloser Ehe nur die Hälfte der Erbschaft, die andere Hälfte erbt der überlebende Ehegatte, also die Witwe bezw. der Witwer. Sind vom verstorbenen Ehegatten noch Geschwister oder Abkömmlinge von hohem am Leben, wohl aber Großeltern, so erben diese bei kinderloser Ehe ebenfalls die Hälfte. Sind aber auch die Großeltern des verstorbenen Ehegatten nicht mehr am Leben, so erbt der überlebende Ehegatte allein, schließt also etwa vorhandene Onkel und Tanten des verstorbenen Ehegatten vollständig aus, ebenso deren Abkömmlinge, also alle diejenigen Verwandten, die man im Sprachgebrauche mit Vettern und Nassen, Cousins und Cousinen zu bezeichnen pflegt. Zum Beispiel: Der verheiratete, aber kinderlose G. K. ist ohne Testament gestorben. Von seinen Verwandten lebt nur noch ein Bruder seines Vaters und zwei Söhne eines Bruders seiner Mutter. In diesem Falle erbt die Witwe des G. K. alles, die Verwandten, Onkel und Vettern garnichts. Außerdem verbleiben bei kinderloser Ehe dem überlebenden Ehegatten stets, auch wenn Eltern oder Geschwister des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, die Hauseinrichtungsgegenstände und die Hochzeitgeschenke. Beides kann dem überlebenden Ehegatten auch von erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen nicht abgenommen werden.

Versammlungsanzeigen.

- Ein fleißiger und pünktlicher Besuch der Versammlung ist Ehrenpflicht aller Kollegen!
- Am Sonnabend, den 1. August, haben Versammlung:
Augsburg: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Café Frohnhof, Reutingerstr. D. 128. Vortrag des Bezirksleiters Varnholt-Ulm.
Vorher um 7 1/2 Uhr abends Sitzung der Vertrauensmänner im Lokal.
Bülow: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Hotel Schlichting.
Breslau: im Lokal „Grünes Berg“, Kupferknechtstr. 29.
Danzig 1: abends 8 Uhr im Schuhmacher-Gewerkschaftshaus, Vorstädtischer Graben 8.
Dortmund: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Jof. Meve, auf dem Berge.
Frankfurt a. M.: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Gert, Brünnerstr. 12.
Köln a. Rh.: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Lenz-Erholung, Kreuzgasse 18.
Marienburg: abends 8 Uhr im Lokal Hotel „Drei Kronen“.
Neukölln: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Falkenhagen, Hermannstr. 199.
Schwelm: bei Ww. Kalthof, Kaiser Wilhelmstr. Ecke.
Ulm: abends 8 1/2 Uhr im Lokal „Katscheller“, Vestgasse.
Am Sonntag, den 2. August, haben Versammlung:
Biberach a. Rh.: nachm. 3 Uhr im Lokal z. Schwanen.
Duisburg: vorm. 11 Uhr im Verbandshaus, Dellplatz 1. Beitragzahlung.
Am Montag, den 3. August, haben Versammlung:
Neu-Ulm: abends 8 1/2 Uhr im Lokal z. Schützen.
Vortrag des Bezirksleiters Varnholt-Ulm.
Am Montag, den 3. August, haben Versammlung:
München II (Mittler) abends 8 Uhr im Lokal Müller, Rosengasse.
Am Freitag, den 7. August, haben Versammlung:
Sena: abends 8 1/2 Uhr im Lokal „Kaffeehaus“, Inselplatz.
Am Sonnabend, den 8. August, haben Versammlung:
Berlin-Moabit: im Lokal Schultze, Turnstr. 18.
Bromberg: abends 8 Uhr bei Wichert am Fischmarkt.
Döbeln: abends 8 1/2 Uhr im Vereinshaus, Schillerstr. 26.
Bericht des Koll. Gerner über die Generalversammlung.
Großenhain i. S.: abends 8 1/2 Uhr im Restaurant Schlachthof.
Hagen: im Lokal Kalkbrenner, Elberfelderstr. 100.
Staßfurt: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Fuchs, Wiesenstr. 2.
L.-D.: Erhöhung des Lokalbeitrages.
Dresden: im Lokal „Goldener Löwe“, Burgstr.
Mannheim: abends 8 1/2 Uhr im Lokal „Goldener Pflug“, S. 1. 21. Außerordentliche Mitgliederversammlung. Referent: Bezirksleiter Varnholt-Ulm.
Neustadt a. S.: abends 8 1/2 Uhr in der Wellheimer Bierhalle, Kellereistr. 4.
Hudolfstadt: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Danz, Mauerstr. Beitragzahlung.
Steglich: abends 8 1/2 Uhr im Lokal Krüger, Berlinischestr. 1.
Schwelm: abends 8 1/2 Uhr im Lokal „Blauer Hekt“, Breslauerstr. 8.
L.-D.: Neuwahl des Schriftführers, Bericht des Koll. Müller-Freiburg über die Generalversammlung, Erhöhung des Lokalbeitrages.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsziffer ist der 31. Wochenbeitrag für das Jahr 1914 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Französisch
Englisch
Italienisch
übt oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden, mit Beihilfe einer französischen, englischen oder italienischen Zeitung. Dazu eignen sich ganz besonders die vorzüglich redigierten und bestempfohlenen zweisprachigen Lehr- und Unterhaltungsblätter.
Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore
Probekosten für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

100 Stück gute 6 Pfg.-Zigarron für Mk. 3.—
bin ich in der Lage zu liefern, weil ich ganze Lager aus Lombardgeschäften usw. anklaufe. Ferner liefere ich
100 St. feine 7 Pfg.-Zigarron 3.50 Mk., 100 St. feine 8 Pfg.-Zigarron 4.— Mk.,
100 St. hochf. 10 Pfg.-Zigarron 5.— Mk., 100 St. hochf. 12 Pfg.-Zigarron 6.— Mk.
Ein Versuch führt zu dauernder Kundenschaft. — 500 sende franko. — Nichtkonvertierendes nehme anfrankiert zurück.
Versand nicht unter 100 Stk.
Th. Pöner, Versandhaus, Berlin C., Neue Schönhauser Straße 16. Begr. 1866.

Julius Trethar, Grimma
Kinderwagenfabrik
sendet Katalog,
auch Ersatzteile, Verdecke,
Räder,
Wagen-Modernisierungen.
Sofort gesucht
2 Holzarbeiter f. Fürstfabrik
(gehobte Löhner bevorzugt). Meldungen erbeten an **Aug. Steiner, Kassierer, Frankfurt a. M., Süd. Elisabethenstr. 12 I.**

Einheitliche Vereinsabzeichen.
Alle unsere Mitglieder werden, auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnädel kost. ds. Stück 50 Pfg., Manschettenknöpfe des Paar 1 Mk., und werden dieselben — nach Einsendung des Betrages an den Hauptkassierer Zille — sofort den Vereinen zugestellt.

Berufsorganisation - Staatsbürgerpflicht
Der klar denkende Arbeiter und Angestellte erfüllt beide Pflichten, braucht keine Waffen zu seiner wirtschaftlichen und politischen Befreiung. Er liest und unterstützt deshalb auch
„Die Wacht“
Wochenblatt für Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Arbeiterbewegung.
Schriftleitung: Arbeitersekretär Ant. Erkelenz.
Mag. bestellt bei der Post zum Preise von 1 Mark vierteljährlich oder beim Verlag L. Müllers-Magdeburg, Katharinenstr. 2-3.

Worms. Durchreisende arbeitssuchende Kollegen erhalten ein Ortsgeheim von 75 Pfg. im Verbandslokal „zum Rheintal“, Rheinstr. 4.
Jena. Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterstufung bei **Carl Müller, Greifgasse 2, Ecke Oberlängengasse.**
Leipzig. Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten die Karten für das Ortsverbandsgeheim beim Ortsvereinskassierer. Für Abendbrot und Nachtquartier haben dieselben im Lokal „Stadt Hannover“, Leipzig, Seeburgstr. 26/27 Gültigkeit.

Nachen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1.25 Mk. Reiseunterstützung auf dem Arbeitersekretariat Nachen, Jülicher Str. 77.
Bremen. Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt nun auf dem Arbeitersekretariat der Gewerkschaft Bremen, Lindenstr. 2.
Ulm a. D. Durchreisende Gewerkschaftsmitglieder erhalten 1 Mk. Unterstufung als Ortsgeheim vom Ortsverbandskassierer **Greiner, Pflaungasse 17.**